

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Lohst; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Fehlt entschuldigt:

S. Houben – Meessen, Schöffin;

Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und R. Franssen treffen später ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Erste korrigierte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten
4. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Erste korrigierte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten
5. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Korrigierter Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten
6. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 – Billigung

Finanzen

7. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2026
8. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2024 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses
9. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrums RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2026
10. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrums von RCYCL für das Jahr 2026

Interkommunale Gesellschaften

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2025
 - b) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2025
 - c) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 19. November 2025

- d) ORES - Außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025
- e) ORES - Ordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025
- f) INTRADEL – Strategische Generalversammlung am 18. Dezember 2025

Immobilien

- 12. Fazlja – Verlegung eines Fußweges und Übertragung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde
- 13. Baustellenkontrolle im Rahmen der 10-Jahresgarantieversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn - Genehmigung der Kosten
- 14. AIDE – Ausbau und Kanalisation der Montzener Straße und der Dahlienstraße, sowie der Bau einer Pumpstation – Genehmigung der Kosten und Ausführung durch die AIDE
- 15. GEMEINDEHAUS – Erneuerung der Heizungsanlage
- 16. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Die Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und R. Franssen sind bei der Verabschiedung über die Dringlichkeit abwesend.

ORES – Außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025

Aufgrund von Artikel 27 - 29 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren; E. Simar; G. Malmendier; H. Loewenau, S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel; Y Heuschen), hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird in der öffentlichen Sitzung, auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 11d) behandelt.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2025 – Verabschiedung

Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und R. Franssen sind anwesend

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkung des Ratsmitglied Y. Heuschen;

In der Erwägung, dass ein Antrag auf Abänderung des Protokolls durch das Ratsmitglied Y. Heuschen eingebracht wurde und hierüber wie folgt abgestimmt wurde:

Gegen eine Abänderung: P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht;

Für eine Abänderung: Y. Heuschen

Enthaltung: V. Hagelstein-Schmitz; A. Jonas; N. Kittel; P. Köttgen; H. Loewenau; R. Franssen E. Simar;

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2025 mit 12 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren; E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel), 3 Enthaltungen (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz H. Loewenau die am 13. Oktober 2025 abwesend waren) und einer Nein-Stimme (Y. Heuschen)

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Kirchenfabriken

3. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Erste korrigierte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit welchem dem Pastor, der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens, eine Zuwendung zu Lasten des Staates zugewiesen wird;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Oktober 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung der Rechnungslegung 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 03. Dezember 2025;

In der Erwägung, dass die Rechnung 2022, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen:	38.995,71 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	38.995,71 €
Vom Zentralrat festgelegt:	30.574,17 €
Ordentliche Ausgaben:	5.174,65 €

Außerordentliche Ausgaben:	2.399,65 €
Total Ausgaben:	38.148,47 €
Ordentlicher Gemeindezuschuss:	45.850,00 €
Überschuss:	847,24 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets, des Gemeindebezugs und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrechterhält und die Rechnung 2022 nicht gutheißen kann;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen des Jahrs 2022 zudem zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- Den übermittelten Unterlagen sind keine Belege und Zahlungsnachweise beigelegt;
- Die Ausgaben beinhalten die überhöhten und nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenfabrik belegten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von 28.940,00 € (2022);
- Bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben scheint es sich offensichtlich um Verbindlichkeiten und Forderungen zu handeln, denen keine Zahlungen zu Grunde liegen;
- In Ermangelung jeglicher Kontoauszüge oder Bankbestätigungen kann die Richtigkeit der Angaben unmöglich nachvollzogen werden;
- Zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Mach One Eupen (McDonalds), Bekleidungsgeschäft Piccadilly Aachen, Autosecurité, DATS 24 Eupen, Total Deutschland, CICLI, Grill Eupen, "Pasteur", V. Pharma) jedoch fehlen sämtliche inhaltlichen Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;
- Den Einnahmen aus Kollekten des Jahre 2022 wurden Altschulden aus Mieten sowie Notars-, Anwalts und Gerichtsvollzieherkosten abgezogen, was eine grobe Unregelmäßigkeit darstellt und unter anderem den Prinzipien der Nettoveranschlagung sowie der Jährlichkeit widerspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für die Erste korrigierte Rechnung für das Geschäftsjahr 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Erste korrigierte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit welchem dem Pastor, der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens, eine Zuwendung zu Lasten des Staates zugewiesen wird;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Oktober 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung der Rechnungslegung 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 03. Dezember 2025;

In der Erwägung, dass die Rechnung 2023, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen:	46.817,95 €
Außerordentliche Einnahmen:	847,24 €
Total Einnahmen:	47.665,19 €
Vom Zentralrat festgelegt:	37.368,01 €
Ordentliche Ausgaben:	4.032,34 €
Außerordentliche Ausgaben:	6.264,84 €
Total Ausgaben:	47.665,19 €
Ordentlicher Gemeindezuschuss:	31.650,00 €
Defizit:	0,00 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets, des Gemeindebezugs und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrechterhält und die Rechnung 2023 nicht gutheißen kann;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen des Jahrs 2023 zudem zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- Den übermittelten Unterlagen sind keine Belege und Zahlungsnachweise beigelegt;
- Die Ausgaben beinhalten die überhöhten und nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenfabrik belegten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von 35.282,56 € (2023);
- Bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben scheint es sich offensichtlich um Verbindlichkeiten und Forderungen zu handeln, denen keine Zahlungen zu Grunde liegen;
- In Ermangelung jeglicher Kontoauszüge oder Bankbestätigungen kann die Richtigkeit der Angaben unmöglich nachvollzogen werden;
- Zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Mach One Eupen (McDonalds), Bekleidungsgeschäft Piccadilly Aachen, Autosecurité, DATS 24 Eupen, Total Deutschland, CICLI, Grill Eupen, "Pasteur", V. Pharma) jedoch fehlen sämtliche inhaltlichen Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für die Erste korrigierte Rechnung für das Geschäftsjahr 2023 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

5. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Korrigierter Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit dem der Pastor der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens eine Zuwendung zu Lasten des Staats zugewiesen wird;

Aufgrund des Haushaltsplans 2024, dessen Genehmigung die Pfarre in einer Sitzung ihres Kirchenfabrikats genehmigt gelassen hat, dessen Datum jedoch nicht klar zugeordnet werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Oktober 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung des korrigierten Haushaltsplans des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 03. Dezember 2025;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2024 die Berechnung des voraussichtlichen Überschusses/Defizits für das Jahr 2024 fehlt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen:	63.250,00 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	63.250,00 €
Vom Zentralrat festgelegt:	41.050,00 €
Ordentliche Ausgaben:	19.200,00 €
Außerordentliche Ausgaben:	3.000,00 €
Total Ausgaben:	63.250,00 €
Ordentlicher Gemeindezuschuss:	18.250,00 €
Saldo:	0,00 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrechterhält und den Haushaltsplan 2024 nicht gutheißen kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

6. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal - Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltplanes, den der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung für das Rechnungsjahr 2026 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02. Oktober 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 02. Oktober 2025 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2026 der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal aufgeführte Gemeindezuschuss 44.485,24 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushalt Jahr 2026 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	49.305,24 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	2.769,76 EUR
Total Einnahmen:	52.075,00 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	10.595,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.980,00 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	5.500,00 EUR
Total Ausgaben:	52.075,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Aufgrund der günstigen Stellungnahme des Bischofs vom 20. Oktober 2025 mit folgenden Bemerkungen:

A.II/57 (SABAM,Reprobel): 70,00 € anstatt 68,00 €; aufgrund des Tarifs 2026
A.II/60 (Reservefonds): 798,00€ anstatt 800,00€; um den Haushalt ausgeglichen zu halten

Total Einnahmen: 52.075,00 €
Total Ausgaben: 52.075,00 €
Saldo: 0,00 €

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	49.305,24 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	2.769,76 EUR
Total Einnahmen:	52.075,00 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	10.595,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.980,00 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	5.500,00 EUR
Total Ausgaben:	52.075,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Finanzen

7. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2026

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone DG Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2026 festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 292.228,62 EUR für das Jahr 2026 festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2026, unter OB10 PR30 EWK43.54 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden sollten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 DG in Höhe von **292.228,62 Eur** wird für das Jahr 2026 festgelegt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen

8. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2024 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2024 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Hubertushalle Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2024 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurückzuzahlen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2025 gewährt und die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle beziehungsweise Cafeteria werden zurückerstattet.

9. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrums RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 92;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2026 abzuschließen;

In der Erwägung, dass der Auftrag Sozialbetrieben vorbehalten ist;

In der Erwägung, dass die V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrums, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Sozialbetrieb und das einzige Sperrgut-Sortierzentrums in der näheren Umgebung ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In der Erwägung, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

In der Erwägung, dass seitens der V.o.G. RCYCL am 29. Oktober 2025 ein entsprechender Konventionsvorschlag eingegangen ist;

Aufgrund der Konvention und in der Erwägung, dass jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen das Anrecht auf **eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m³ Sperrgut** hat;

In der Erwägung, dass die Vergütung dieser Dienstleistung mit **339,20 EUR einschl. MwSt. pro Tonne** seitens der Gemeinde Lontzen zu vergüten ist;

In der Erwägung, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrums von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von **217,30 EUR einschl. MwSt. pro Tonne** durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

In der Erwägung, dass in der Konvention für das Jahr 2025, nach Vorschlag des Gemeinderats vom 25. November 2024, folgender Passus eingefügt wurde:

„1.c. Annahme von Sperrgütern, die in Ausnahmefällen vom Lontzener Bürger zum Sortierzentrums gebracht werden. Maximal 3m³ werden kostenlos angenommen und vom Kontingent der kostenlosen Abholung abgezogen.“

In der Erwägung, dass der entsprechende Passus weiterhin Gegenstand der Konvention für das Jahr 2026 ist;

In der Erwägung, dass außerdem weiterhin die Möglichkeit für die Haushalte der Gemeinde Lontzen besteht, Sperrmüll zum Intradel-Containerpark zu bringen;

In der Erwägung, dass Rcycl darüber informiert, dass für die Konvention des Jahres 2027 ein System vorgesehen werden soll, welches eine indexangepasste Preisentwicklung beinhaltet. Die hätte den Vorteil einer korrekten marktabhängigen Preisentwicklung die Konvention könnte somit für mehrere Jahre abgeschlossen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 wird genehmigt.

Artikel 2 – Eine künftige indexangepasste Preisentwicklung wird begrüßt, sowie auch der Abschluss einer mehrjährigen Konvention.

Artikel 3 – Das Sperrgutsortierzentrums RCYCL wird entsprechend informiert.

10. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrums von RCYCL für das Jahr 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Beschlusses vom 12. November 2025 des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrums RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2026;

In der Erwägung, dass die Konvention für das Jahr 2025 vorsieht, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m³ Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Konvention außerdem vorsieht, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrums von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 215 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird. Maximal 3m³ werden kostenlos angenommen und vom Kontingent der kostenlosen Abholung abgezogen;

Artikel 1 – Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrums der VoG RCYCL in Höhe von **217,30 EUR** pro Tonne erhoben.

Die in Absatz 1 erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 2 – Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m³.

Artikel 3 – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2025

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 16. Oktober 2025, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die am 16. Dezember 2025 um 19:00Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU statt findet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2025
2. Genehmigung des Strategieplans 2026-2028
3. Ersetzung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Genehmigung der Vergütungen der Führungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Oktober 2025 und des Verwaltungsrats vom 13.10.2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 16. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 16. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2025
2. Genehmigung des Strategieplans 2026-2028
3. Ersetzung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Genehmigung der Vergütungen der Führungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Oktober 2025 und des Verwaltungsrats vom 13.10.2025

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2025

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Locht in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 23. Oktober 2025, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 18. Dezember 2025 um 18:00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Beurteilung des Strategieplans 2026-2027-2028 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2026 – 2027 – 2028 - Prüfung und Genehmigung
3. Beibehaltung der Vergütungen der Mandatare auf Empfehlung des Vergütungsausschusses nach der Neubesetzung der Gremien
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 18. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 18. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Beurteilung des Strategieplans 2026-2027-2028 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2026 – 2027 – 2028 - Prüfung und Genehmigung
3. Beibehaltung der Vergütungen der Mandatare auf Empfehlung des Vergütungsausschusses nach der Neubesetzung der Gremien
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 19. November 2025

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 10. Oktober 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 19. November 2025 um 20.00 Uhr Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15 in 4750 Bütgenbach einzuladen.

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 – 2025 zum 31.08.2025;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2025 – 2026;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. November 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 19. November 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 – 2025 zum 31.08.2025;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2025 – 2026;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

DRINGLICHKEITSPUNKT

d) ORES - Außerordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 desselben Kodex betreffend die Generalversammlungen der Interkommunalen;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde/Stadt in der Interkommunale ORES Assets;

In der Erwägung, dass die Stadt/Gemeinde per E-Mail vom 6. November 2025 im Rahmen der Generalversammlung von ORES Assets vom 11. Dezember 2025 eingeladen wurde;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht dessen, dass die Delegierten der Gemeindegesselschafter auf der Generalversammlung vom Gemeinderat der einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien verhältnismäßig zur Zusammensetzung des besagten Rates benannt werden und die Anzahl der Delegierten jeder Gemeinde auf fünf Delegierte festgelegt wurde, von denen mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates darstellen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeindebeschluss der Interkommunale spätestens bis zum 5. Dezember 2025 zukommen muss; da die Gemeinde/Stadt bei der Generalversammlung vom 12. Juni 2025 vertreten war, wird dieser Beschluss automatisch berücksichtigt. Andernfalls muss mindestens einer der 5 Delegierten bei der Sitzung der Generalversammlung anwesend sein, damit der Beschluss berücksichtigt werden kann;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Anbetracht dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in elektronischer Fassung auf der Website www.ores.be/ores-assets-de/generalversammlungen zur Verfügung stehen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde/Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale in vollem Umfang wahrnehmen möchte;

In diesem Sinne ist es wichtig, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zu dem Tagesordnungspunkt der Generalversammlung abgibt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 11. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 11. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Abspaltung - Übertragung der Gemeinde Brunehaut;

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevorsteher werden beauftragt, den Beschluss unverändert der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 5 - Das Gemeindevorsteherkollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

e) ORES - Ordentliche Generalversammlung vom 11. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 desselben Kodex betreffend die Generalversammlungen der Interkommunalen;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde/Stadt in der Interkommunale ORES Assets;

In der Erwägung, dass die Stadt/Gemeinde per E-Mail vom 6. November 2025 im Rahmen der Generalversammlung von ORES Assets vom 11. Dezember 2025 eingeladen wurde;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht dessen, dass die Delegierten der Gemeindegemeinschafter auf der Generalversammlung vom Gemeinderat der einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien verhältnismäßig zur Zusammensetzung des besagten Rates benannt werden und die Anzahl der Delegierten jeder Gemeinde auf fünf Delegierte festgelegt wurde, von denen mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates darstellen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeindebeschluss der Interkommunale spätestens bis zum 5. Dezember 2025 zukommen muss; da die Gemeinde/Stadt bei der Generalversammlung vom 12. Juni 2025 vertreten war, wird dieser Beschluss automatisch berücksichtigt. Andernfalls muss mindestens einer der 5 Delegierten bei der Sitzung der Generalversammlung anwesend sein, damit der Beschluss berücksichtigt werden kann;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Anbetracht dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in elektronischer Fassung auf der Website www.ores.be/ores-assets-de/generalversammlungen zur Verfügung stehen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde/Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale in vollem Umfang wahrnehmen möchte;

In diesem Sinne ist es wichtig, dass der Gemeinderat seine Stellungnahme zu dem Tagesordnungspunkt der Generalversammlung abgibt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 11. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 11. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Strategischer Plan;**
- 2. Statutarische Ernennungen;**
- 3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter**

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 5 – Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

f) INTRADEL – Strategische Generalversammlung am 18. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen u. Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 29. Oktober 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 18. Dezember 2025 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal, Pré Wigi, 20 stattfinden;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. *Strategie – Strategieplan 2026-2028 (und zugehöriges Budget) – Verabschiedung*
2. *Verwaltungsrat – Vergütung – Verwaltungsratsmitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
3. *Verwaltungsrat – Vergütung – Präsident*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
4. *Verwaltungsrat – Vergütung – Vizepräsident*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
5. *Vorstand – Vergütung – Mitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
6. *Prüfungsausschuss – Vergütung – Mitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
7. *Verwaltungsratsmitglieder – Rücktritte/Ernennungen*

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 18. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 18. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. *Strategie – Strategieplan 2026–2028 (und zugehöriges Budget) – Verabschiedung*
2. *Verwaltungsrat – Vergütung – Verwaltungsratsmitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
3. *Verwaltungsrat – Vergütung – Präsident*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
4. *Verwaltungsrat – Vergütung – Vizepräsident*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
5. *Vorstand – Vergütung – Mitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
6. *Prüfungsausschuss – Vergütung – Mitglieder*
 - a. *Empfehlung des Vergütungsausschusses*
 - b. *Entscheidung*
7. *Verwaltungsratsmitglieder – Rücktritte/Ernennungen*

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

12. Fazlja – Verlegung eines Fußweges und Übertragung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen u. Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass eine Genehmigung am 08. April 2025 an Herrn und Frau Fazlja erteilt wurde, für die Errichtung eines Wohnhauses, sowie für die Verlegung eines Fußweges, gelegen Fleuschergasse, 22 in 4710 Lontzen;

In Anbetracht, dass die Verlegung des Fußweges am 27. Januar 2025 durch den Gemeinderat gutgeheißen wurde mit folgenden Bedingungen:

- Der Fußweg muss auf der angedachten Breite von 2.50m nach der entsprechenden Schaffung kostenlos abgetreten werden und ins öffentliche Eigentum der Gemeinde Lontzen übertragen werden.
- Die angedachte Hecke bis zur Abgrenzung der privaten Zufahrt und des privaten Grundstücks muss nach Beendigung der Rohbauarbeiten so gepflanzt werden, dass ein

Abstand von 50cm zwischen der Hecke und der Parzellengrenze zum öffentlichen Eigentum besteht.

In Anbetracht, dass die Verlegung des Fußweges laut Genehmigung stattgefunden hat und der neue Fußweg ins öffentliche Eigentum übertragen werden muss;

In der Erwägung, dass der Akt zur Abtretung und Übertragung zu Lasten des Antragstellers gehen und dieser das Notariat Xavier ULRICI & Juste SINDIHEBURA, mit Sitz der Amtsstube in 4601 - Argenteau, Chaussée d'Argenteau 92, bezeichnet haben;

Aufgrund des Vermessungsplan des Landvermesser André Genotte vom 22. März 2024;

Aufgrund der weiteren Erläuterungen durch die Schöffin E. Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 -Der Fußweg wird in öffentliches Eigentum kostenlos übertragen.

Artikel 2 -Der Notar des Antragstellers wird für die Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde beauftragt.

13. Baustellenkontrolle im Rahmen der 10-Jahresgarantieversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn - Genehmigung der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder N. Kittel u. Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Information und Rechtsbehelfe im Bereich öffentlicher Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigenden Ausgaben ohne MwSt. erreichen nicht den Schwellenwert von 143 000 EUR);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Anbetracht des Lastenhefts Nr. 2025-2383 für den Auftrag „Kontrollauftrag im Rahmen der Erweiterung der Schule in WALHORN“, erstellt von der SPI – Pôle Développement Immobilier (Immobilienentwicklungsabteilung);

In Anbetracht dessen, dass der geschätzte Auftragswert 20.000 EUR ohne MwSt. bzw. 24.200 EUR inkl. 21 % MwSt. beträgt;

In der Erwägung, dass in der Sitzung des Gemeinderats vom 8. September 2025 die Leistungsbeschreibung, die Kosten, sowie die Vergabeart, genehmigt wurden;

In der Erwägung, dass mit dem Beschluss vom 9. September 2025 die zu kontaktierenden Kontrollbüros, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens, für die Angebotshinterlegung seitens des Gemeindekollegiums bezeichnet wurden;

In der Erwägung, dass die entsprechende Ausschreibung am 16. September stattgefunden hat, mit einer Angebotshinterlegung bis zum 30. September 2025;

In der Erwägung, dass 1 gültiges Angebot hinterlegt wurde, zum Gesamtbetrag in Höhe von 68.461,00 EUR einschl. MwSt.;

In der Erwägung, dass im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ein Preisnachlass von 2% gewährt wurde, so dass das finale Angebot 67.092,56 € einschl. MwSt. beträgt;

In der Erwägung, dass es seitens des Gemeinderats gilt, die entsprechenden Kosten für den Auftrag zu genehmigen, da diese höher sind als in der Sitzung vom 8. September 2025 genehmigt;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht; Y. Heuschen;) und 7 Enthaltungen (H. Loewenau; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 – Das Ergebnis der am 16. September 2025 erfolgten Ausschreibung wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Die Kosten für den oben genannten Auftrag in Höhe von 67.092,56 € einschl. MwSt. werden genehmigt.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

14. AIDE – Ausbau und Kanalisation der Montzener Straße und der Dahlienstraße, sowie der Bau einer Pumpstation – Genehmigung der Kosten und Ausführung durch die AIDE

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, G. Malmendier, Schöffe J. Grommes u. Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat;

aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Schreibens der AIDE vom 8. September 2025 welches am 19. September 2025 bei der Gemeinde eingegangen ist;

In der Erwägung, dass seitens der AIDE ein Projekt vorgesehen ist, welches folgende Arbeiten vorsieht:

- Zu Lasten der SPGR:
Verlegung von Entwässerungsrohren, Bau von Kontrollschränen, Herstellung und Wiederherstellung von privaten Anschlüssen, Bau einer Pumpstation, Verlegung einer Druckleitung und verschiedene Anpassungsarbeiten;

- Lasten der Gemeinde Lontzen:

Vollständige Sanierung eines Abschnitts der Dahlienstraße und Instandsetzungsarbeiten der Montzener Straße.

In der Erwägung, dass die Arbeiten auf 2.266.287,71 EUR ohne MwSt., sprich 2.742.208,13 einschl. MwSt. geschätzt wurden mit einem Eigenkostenanteil der Gemeinde Lontzen in Höhe von 1.209.235,98 EUR einschl. MwSt.;

In der Erwägung, dass eine entsprechende Ausschreibung stattgefunden hat, welche am 19. Dezember 2024 im Amtsblatt für Ausschreibungen veröffentlicht wurde und Anpassungen der Bekanntmachung am 18. Februar 2025 und 10. April 2025 vorgenommen wurden;

In der Erwägung, dass die Submission für den 13. Mai 2025 um 9Uhr30 vorgesehen wurde;

In der Erwägung, dass 5 Angebote eingegangen sind und das günstigste reguläre Angebot 2.849.203,64 EUR ohne MwSt., sprich 3.447.536,40 EUR einschl. MwSt.;

In der Erwägung, dass sich die Kosten für die auszuführenden Arbeiten wie folgt verteilen:

Zu Lasten der SPGE			Aufteilung	
	ohne MwSt.	einschl. MwSt.	SPGE	Gemeinde
"Travaux d'assainissement" (in Verbindung mit der Pumpstation)	786.660,00 €	951.858,60 €	100%	0%
			951.858,60 €	0,00 €
Kanalarbeiten	1.000.085,48 €	1.210.103,43 €	58%	42%
			701.859,99 €	508.243,44 €*
Pauschale Straßenarbeiten durch die SPGE	23.713,39 €	28.693,20 €	100%	0%
			28.693,20 €	0,00 €
Gesamt	1.810.458,87 €	2.190.655,23 €	1.682.411,79 €	508.243,44 €

*Rückzahlung über einen Zeitraum von 20 Jahren

Zu Lasten der Gemeinde Lontzen			Aufteilung	
	ohne MwSt.	einschl. MwSt.	SPGE	Gemeinde
Erneuerung der Straße	1.062.458,16 €	1.285.574,37 €	0%	100%
			0,00 €	1.285.574,37 €
Abzug der Pauschale Straßenarbeiten durch die SPGE	23.713,39 €	28.693,20 €	100%	0%
			28.693,20 €	-28.693,20 €
Gesamt	1.038.744,77 €	1.256.881,17 €	28.693,20 €	1.256.881,17 €**

**Zahlung nach Abschluss der Arbeiten

In der Erwägung, dass sich die Gesamtkosten, sprich der Eigenanteil der Gemeinde Lontzen auf 1.765.124,61 EUR einschl. MwSt. belaufen, die sich wie folgt aufteilen:

- 508.243,44 EUR einschl. MwSt. zu zahlen nach Abschluss der Arbeiten, verteilt über einen Zeitraum von 20 Jahren (25.412,17 EUR/Jahr)
- 1.256.881,17 EUR einschl. MwSt. zu zahlen nach Abschluss der Arbeiten

In der Erwägung, dass die AIDE in Ihrem Schreiben vom 8. September 2025, um das Einverständnis der Gemeinde Lontzen bittet im Hinblick auf die Beauftragung der Arbeiten für den Teil, welcher die Gemeinde Lontzen direkt betrifft;

In der Erwägung, dass es seitens des Gemeinderats gilt, die Kosten der Arbeiten, zu Lasten der Gemeinde Lontzen in Höhe von 1.285.574,37 EUR einschl. MwSt. (abzüglich der Pauschale Straßenarbeiten durch die SPGE = 1.256.881,17 EUR) und die Beauftragung der Arbeiten durch die AIDE, zu genehmigen;

In der Erwägung, dass die Kosten in der Haushaltsplanung vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass der Regionaleinnehmer, Herr A. Hoffmann ein günstiges Gutachten hierzu abgegeben hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Ausführung der Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Lontzen, im Hinblick auf die Straßenarbeiten zur Sanierung eines Abschnitts der Dahlienstraße und Instandsetzungsarbeiten der Montzener Straße, in Höhe von 1.285.574,37 EUR einschl. MwSt., werden genehmigt.

Abzüglich der Pauschale Straßenarbeiten durch die AIDE belaufen sich die Kosten für die Gemeinde Lontzen auf 1.256.881,17 EUR.

Artikel 2 – Die Kosten in Höhe von 508.243,44 EUR einschl. MwSt., betreffend die Kanalarbeiten, welche zu einem Anteil von 42% übernommen und über einen Zeitraum von 20 Jahren zurückgezahlt werden müssen, werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

15. GEMEINDEHAUS – Erneuerung der Heizungsanlage

- 1. Wahl des Vergabeverfahrens**
- 2. Genehmigung der Kosten**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz, R. Franssen, M. Locht, Y. Heuschen u. Schöffe W. Heeren;

Nach Anhörung der weiteren Erläuterungen durch den Generaldirektor M. Staner;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der erforderlichen Erneuerung des Heizkessels des Gemeindehauses;

In der Erwägung, dass die Kosten geschätzt werden auf 25.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegeausschuss vom 08. Oktober 2025 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass in der Haushaltsanpassung ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.10/74.22 Erneuerung der Heizung Gemeindehaus);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für die Erneuerung der Heizung des Gemeindehauses gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 8. Oktober 2025 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 25.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

16. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Pascal KÖTTGEN stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,
Wir haben erfahren, dass seitens unserer Nachbargemeinden ein Radweg in Planung ist, der die Gemeinden Lontzen, Eupen und Raeren verbinden soll.
Um eine Verbindung beider Teilstrecken zu ermöglichen, bedarf es allerdings noch den Ausbau einer Gasse Namens „Langmüs“ welche sich zwischen der Merolser Heide, und dem Johberg in Walhorn befindet.

Wie stehen Sie zu diesem Projekt, welches wir begrüßen, und besteht der Wille sich dem Radnetz anzuschließen?

Gibt es diesbezüglich eventuell schon Planungen?

Ich bedanke mich vorab für Ihre Antwort

Pascal Köttgen
Union-Fraktion



Antwort W. Heeren:

Sehr geehrter Herr Köttgen, lieber Pascal,

Ich habe mich in der Vergangenheit schon mehrmals mit den Verantwortlichen der Stadt Eupen getroffen oder telefoniert, was ich dir schon in unserm Telefongespräch von letzter Woche mittgeteilt hatte.

Zu diesem Thema hat es kürzlich noch eine Versammlung zwischen den Bürgermeistern von Raeren, Eupen und Lontzen gegeben. Eupen hat das Projekt damals über "Voiries

Agricole" abgewickelt. Raeren will da auch einen Antrag stellen, dem wir uns auch anschließen möchten. Erst dann können wir schauen wie's weitergeht.
Ich hoffe, hiermit deine Frage beantwortet zu haben

Frage 2:

Das Ratsmitglied Roger FRANSSEN stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

In der Gemeinde Lontzen, wie in den meisten Gemeinden, wurde vor ca. 4 Jahren beschlossen die öffentliche Beleuchtung ab 24U auszuschalten. Hauptgrund war die Energiekostenexplosion.

Seitdem haben viele Gemeinden ihre Position revidiert oder bestätigt. Andere Strompreise und die Ersetzung der meisten Leuchtkörper führen dazu, dass die Kostenfrage an Gewicht verliert.

Die Union- Fraktion bittet darum die Bevölkerung unserer Gemeinde in dieser Frage zu konsultieren, und dies in einer Form, die noch zu definieren wäre.

Jedenfalls sollte auch die Gemeinde Lontzen sich dieser Thematik annehmen und auf Basis der Argumente in der einen und der anderen Richtung, sich zu dieser Frage positionieren.

Die Union-Fraktion bittet darum in den nächsten Wochen zu dieser Thematik einen Ausschuss einzuberufen.

Wie steht das Gemeindekollegium zu dieser Thematik und kann der Punkt auf der Tagesordnung einer Ausschussversammlung gesetzt werden?

Danke im Voraus.

Roger FRANSSEN
Union-Fraktion

Antwort P. Thevissen:

Weiterhin liegen unsere Stromkreise zusammen mit denen, der umliegenden Gemeinden, insbesondere Kelmis, aber auch Eupen. Wenn die anschalten, wird bei uns auch angeschaltet (das kennt man von der Kirmes) (und andersherum).

Bislang ist hierzu gemeindeübergreifend noch nicht diskutiert worden, um gleiche Handhabung auf dem gesamten Kreis zu machen. Daher herrscht also Status quo. Aber Autonomie in unserer Gemeinde ist natürlich möglich, mittels technischer Maßnahmen.

Die Frage ist also, was wollen wir: mit den anderen gemeinsam machen, oder eigenständig. Ich glaube wir sind im Gemeinderat in der Lage dies dort zu entscheiden.

Auf einer nächsten Sitzung eines Ausschusses soll über die Vorgehensweise beraten werden. Was wollen wir, wie ist der Finanzimpakt, ...

Frage 3:

Das Ratsmitglied Yannick HEUSCHEN stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium,

die Stadt Lüttich hat erst kürzlich einstimmig beschlossen automatische Kassen zu besteuern. Zurecht, denn sie gefährden Arbeitsplätze, mindern Steuereinnahmen und senken die Konkurrenzfähigkeit kleinerer Geschäftsstrukturen.

Kann man sich seitens des Kollegiums vorstellen es der Stadt Lüttich, ab dem nächsten Jahr, gleich zu tun?

Antwort J. GROMMES:

Sehr geehrter Herr Heuschen,

Besten Dank für Ihre Anregung und den Hinweis auf den Beschluss der Stadt Lüttich. Die dort beschlossene Besteuerung automatischer Kassen ist ein interessantes Signal und wirft auch für unsere Gemeinde Fragen auf.

Einerseits sprechen gute Gründe für eine solche Maßnahme:

Automatische Kassensysteme können den Abbau von Arbeitsplätzen im Einzelhandel begünstigen und damit die soziale Struktur innerhalb der Betriebe verändern. Der direkte Kundenkontakt, der in vielen Geschäften ein wichtiger Teil der Dienstleistung ist, geht dadurch zunehmend verloren.

Eine entsprechende Abgabe könnte hier als Ausgleich dienen und ein Bewusstsein für die gesellschaftlichen Folgen der Automatisierung schaffen.

Andererseits bestehen auch berechtigte Bedenken.

Eine solche Steuer könnte als innovationshemmend wahrgenommen werden und Unternehmen von Investitionen in neue Technologien abhalten.

Zudem wäre der Verwaltungsaufwand für die Einführung und Kontrolle einer solchen Regelung wohl beträchtlich und müsste in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.

Das Kollegium ist der Ansicht, dass dieses Thema eine vertiefte Diskussion verdient.

Wir schlagen daher vor, die Frage einer möglichen Besteuerung automatischer Kassen anlässlich der nächsten Sitzung der Finanzkommission gemeinsam zu erörtern.